



Bekanntmachung

S a t z u n g **der Stadt Friesoythe** **über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme** **von Kindertagesstättenplätzen** **(Kindertagesstättenbeitragssatzung)**

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 - VORIS 20300 -), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), § 90 Aches Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 Nr. 85), und des § 22 Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) in der Fassung vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 470 - VORIS 21130 -), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 118), hat der Rat der Stadt Friesoythe in seiner Sitzung am 24.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Beitragserhebung**

- (1) Für die Inanspruchnahme von Plätzen in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Friesoythe werden nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge erhoben.
- (2) Der Besuch einer Kindertagesstätte ist für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres nach Maßgabe dieser Satzung beitragspflichtig
- (3) Der Besuch einer Kindertagesstätte ist darüber hinaus für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bei einer Förderung von mehr als acht Stunden täglich nach Maßgabe dieser Satzung beitragspflichtig.

§ 2 **Beitragsschuldner**

- (1) Beitragsschuldner sind die Eltern oder alternativ andere Sorgeberechtigte der Kinder, die in der Kindertagesstätte gefördert werden.
- (2) Beitragsschuldner sind alternativ diejenigen, die die Aufnahme von Kindern in die Kindertagesstätte veranlasst haben.

- (3) Sind mehrere Personen Beitragsschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.
- (4) Lebt das Kind nur mit einem Beitragsschuldner zusammen, so ist lediglich dieser beitragspflichtig.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Beitragspflicht

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt grundsätzlich zu Beginn des Kindergartenjahres, unabhängig der Ferienzeiten.
- (3) Wird ein Kind nicht zu Beginn, sondern erst im Laufe des Kindergartenjahres bis zum 15. eines Monats aufgenommen, ist der volle Beitrag, bei Aufnahme nach dem 15. eines Monats die Hälfte des Beitrages zu entrichten.
- (4) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung wirksam wird. Bei einer Abmeldung für die letzten zwei Monate des Kindergartenjahres endet die Beitragspflicht jedoch abweichend des vorgenannten Satzes zum Ende des Kindergartenjahres.
- (5) Für die Fälle von notwendigen vorübergehenden Schließungen der Kindertagesstätte oder soweit die Leistungen vorübergehend nicht in Anspruch genommen werden, ist der Beitrag weiter zu zahlen.

§ 4

Beitragshöhe

- (1) Der nach dieser Satzung festzusetzende Beitrag wird monatlich erhoben.
- (2) Für Randzeiten für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ist der monatliche Beitrag für jede zusätzlich angefangene halbe Stunde zu erhöhen.
- (3) Beitragsschuldner werden automatisch in die höchste Einkommensstufe eingeordnet. Auf Antrag kann mit Nachweis gemäß § 6 dieser Satzung eine Zuordnung in eine andere Einkommensstufe nach dieser Satzung beantragt werden. Der monatliche Beitrag verändert sich entsprechend.
- (4) Der Beitrag gemäß § 1 Absatz 3 dieser Satzung beträgt je angefangene halbe Stunde monatlich 10,00 €.

§ 5

Beitragsstaffelung

- (1) Basis der Beitragsberechnung ist eine Gruppe mit einer Kernzeit von 25 Stunden pro Woche. Hieraus wird ein entsprechender Stundensatz gebildet, welcher als Umrechnungsfaktor für abweichende Betreuungsumfänge gilt. Eine entsprechende Tabelle mit den geltenden Einkommensstufen, der Basis der Beitragsberechnung sowie weiteren Beispielhochrechnungen findet sich in der Anlage 1 dieser Satzung.
- (2) Die Kosten für die Verpflegung sind nicht in den Beiträgen enthalten. Diese stellt der Träger der Kindertagesstätte gesondert in Rechnung.

§ 6

Berechnungsgrundlage

- (1) Maßgebendes Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragsschuldner im Sinne des § 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) abzüglich der steuerlich abzugsfähigen Sonderausgaben nach § 10 Absatz 1 Ziffer 2 und 3 EStG („Vorsorgeaufwendungen“) im Rahmen der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen laut aktuellstem Einkommensteuerbescheid der Beitragsschuldner. Weicht das Einkommen des laufenden Jahres wesentlich vom aktuellsten Einkommensteuerbescheid ab, kann das maßgebende Einkommen über entsprechende Gehaltsnachweise ermittelt werden. Die Beitragsermäßigung wird mit Beginn des Monats gewährt, in welchem die Ermäßigung schriftlich beim Träger beantragt wird.
- (2) Wesentliche Änderungen der Einkommenssituation sind dem Träger der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Als wesentlich ist jene Veränderung anzusehen, welche eine Einordnung in eine andere Einkommensstufe bewirkt. Einstufungen in eine niedrigere oder höhere Einkommensstufe können ab dem nachfolgenden Monat festgesetzt werden.

§ 7

Geschwistertarif

- (1) Der oben genannte Beitrag ermäßigt sich bei Beitragsschuldnern mit mehreren minderjährigen Kindern derart, dass pro weiterem Kind ein Freibetrag in Höhe von 5.000,00 € jährlich auf das maßgebende Einkommen gewährt wird.
- (2) Besuchen gleichzeitig mehrere beitragspflichtige Kinder der Beitragsschuldner eine Kindertagesstätte bzw. die Kindertagespflege, ermäßigt sich der Beitrag gemäß dieser Satzung für das zweite beitragspflichtige Kind um 50 vom Hundert. Für das dritte und jedes weitere beitragspflichtige Kind entfällt die Beitragspflicht.
- (3) Bei der Berechnung der Beitragsermäßigung nach § 7 Absatz 1 und 2 dieser Satzung sind Kinder zu berücksichtigen, für die Kindergeld gewährt und tatsächlich an die Beitragsschuldner ausgezahlt wird, die die Beitragsermäßigung geltend machen.

§ 8

Härtefallklausel

In besonders begründeten Härtefällen kann unter Berücksichtigung des Wohles des Kindes von Regelungen dieser Satzung abgewichen werden. Diese Härtefallregelung ist von den Beitragsschuldnern schriftlich beim Träger zu beantragen und wird im Einzelfall entschieden.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit des Beitrages

- (1) Die Beitragshöhe wird schriftlich festgesetzt.
- (2) Der Beitrag ist jeweils am 15. eines jeden Monats fällig.

§ 10

Wirtschaftliche Jugendhilfe

Die Beitragsschuldner können Wirtschaftliche Jugendhilfe zur Förderung des Beitrags nach dieser Satzung bei der Stadt Friesoythe beantragen. Die Regelungen des § 90 Absatz 4 SGB VIII finden hierfür Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Friesoythe über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesstättenplätzen in der Fassung vom 18.09.2018 außer Kraft.

Friesoythe, den 14.07.2026
In Vertretung

Heidrun Hamjediers
Erste Stadträtin

Anlage 1

Maßgebendes Einkommen	25 Std. (wöchentlich) je Monat	30 Std. (wöchentlich) je Monat	35 Std. (wöchentlich) je Monat	40 Std. (wöchentlich) je Monat
bis 40.000,00 €	133,00 €	159,60 €	186,20 €	212,80 €
bis 45.000,00 €	153,00 €	183,60 €	214,20 €	244,80 €
bis 50.000,00 €	173,00 €	207,60 €	242,20 €	276,80 €
bis 55.000,00 €	194,00 €	232,80 €	271,60 €	310,40 €
bis 60.000,00 €	216,00 €	259,20 €	302,40 €	345,60 €
bis 65.000,00 €	238,00 €	285,60 €	333,20 €	380,80 €
bis 70.000,00 €	261,00 €	313,20 €	365,40 €	417,60 €
bis 80.000,00 €	304,00 €	364,80 €	425,60 €	486,40 €
bis 90.000,00 €	348,00 €	417,60 €	487,20 €	556,80 €
bis 100.000,00 €	393,00 €	471,60 €	550,20 €	628,80 €
über 100.000,00 €	400,00 €	480,00 €	560,00 €	640,00 €